


Handlungsleitfaden

für das Empfangspersonal im Gefahrenfall

Das Empfangspersonal ist besonders angehalten, sich über die Inhalte der Brandschutzordnung auf dem aktuellen Stand zu halten. Nachfolgenden Anweisungen ist grundsätzlich nur nachzukommen, wenn die ausführende Person sich dadurch nicht selbst in unmittelbare Gefahr begibt. **Eigenschutz geht vor!**

Bei Erkennung oder Bekanntwerden eines Brandes oder einer anderen Gefahr, ist das Empfangspersonal angewiesen, umgehend folgende Handlungen durchzuführen:

- Ruhe bewahren
- Notruf absetzen: (0) 112 - Rückfragen abwarten -
- Meldung an die Geschäftsleitung vor Ort
- Bei kleinen Entstehungsbränden Löschversuch unternehmen (Feuerlöscher)
- Alarm auslösen/abwägen :

Um zu bestimmen, ob eine (Vor)Alarmierung erforderlich ist oder nicht, muss man auf das erste Ziel einer Alarmierung zurückkommen und sich zwei Fragen stellen:

- Besteht ein Risiko für die Gesundheit oder die Sicherheit der Mitarbeitenden (oder für die Umwelt)?
- Sind sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich oder besteht ein allgemeiner Informationsbedarf?

Falls die Antworten positiv sind, ist eine (Vor)Alarmierung notwendig

- Rauchabzug betätigen: oranges Kästchen mit Einschlagscheibe
- Haupttreppenhaus Zu- Ausgang öffnen/ feststellen.
- Aufzug festsetzen
- Zur sofortigen Räumung (bspw. Konferenzräume) im Umkreis auffordern
- Kontrolle, ob noch Personen zurückgeblieben sind (sofern möglich Fenster/Türen schließen)
- Rückmeldung an Feuerwehr, ob / wo sich noch Personen im Haus befinden
- Vor der Haustüre befindliche Personen zum Sammelplatz schicken

Es müssen nicht alle Handlungen selbst durchgeführt werden. Sofern möglich, einige Tätigkeiten delegieren. **Vertretungspersonal muss für den Empfang in die Abläufe dieses Handlungsleitfadens eingewiesen werden.**